

Der Käufer als Versuchskaninchen: Ist Nachbessern ohne Ende nötig?

SERIE Irgendwann ist Schluss:
Zwei erfolglose Versuche die
Regel

VON DR. ANDREAS STANGL

LANDKREIS. Mancher Käufer fragt sich, wie oft der Verkäufer in seiner Wohnung herumbasteln darf, bis der Kaufgegenstand repariert ist oder der x-te Kaufgegenstand geliefert wurde. Der Käufer hat bei Mängeln der Kaufsache zunächst nur einen Anspruch auf Nacherfüllung, das heißt Nachbesserung oder Nachlieferung. Andere Rechte, wie Rücktritt, Minderung, usw. sind erst nach erfolglosem Ablauf einer Frist möglich. Problematisch ist es, wenn der Verkäufer immer auf die Frist reagiert, der Mangel aber immer wieder auftritt. Ein Spiel ohne Ende?

➤ Problem: Fehlschlag der Nacherfüllung

Unwahrheit: Der Verkäufer kann beliebig oft versuchen, nachzuliefern oder nachzubessern.

Wahrheit: Dem Verkäufer stehen nur eine begrenzte Anzahl von Nachbesserungsversuchen/Nachlieferungsversuchen zu.

Sofern der Käufer weitere Rechte geltend machen will, das heißt über die Nacherfüllung hinaus nun Rück-



tritt, Minderung, Schadensersatz oder Aufwendungsersatz, muss er unter Fristsetzung die Mängelbeseitigung verlangen. Erst dann können nach erfolgloser Fristsetzung weitere Rechte geltend gemacht werden. Hiervon kennt das Gesetz Ausnahmen. Es bedarf keiner weiteren Fristsetzung, wenn die dem Käufer zustehende Art der Nacherfüllung „fehlgeschlagen“ ist. Nach dem Gesetz gilt die Nachbesserung grundsätzlich nach dem zweiten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt. Mehr als zwei Nachbesserungsversuche kommen nur unter besonderen Umständen (besondere technische Komplexität der Sache, schwer behebbare Mängel oder ungewöhnlich widrige Umstände) in Betracht. Ein Fehlschlag liegt vor, wenn durch die Nacherfüllung entweder der alte Mangel nicht beseitigt oder ein neuer verursacht worden ist.

Auch Nachbesserungsversuche von Personen, die der Verkäufer gegenüber dem Käufer als zur Nachbesserung berechtigt nennt, muss er sich als eigene zurechnen lassen (Reparatur eines Fahrzeuges in einer anderen Vertragswerkstatt).

Im Ergebnis muss der Käufer also nicht bis in alle Ewigkeit als Versuchskaninchen des Verkäufers dienen.

UNSER RECHTSEXPERTE

➤ **Dr. Andreas Stangl**, Sozius der Kanzlei am Steinmarkt in Cham, ist der Rechtsexperte von Bayerwald-Echo und Kötztinger Umschau.



Andreas Stangl

➤ **Er ist Fachanwalt** für Bau- und Architektenrecht sowie für Miet- und Wohnungseigentumsrecht; außerdem Autor in mehreren Kommentaren, Fachbüchern und Fachzeitschriften sowie Referent der IHK.

➤ **Kontakt:** Kanzlei am Steinmarkt, Rechtsanwälte Kuchenreuter, Dr. Stangl, Alt & Alt, Steinmarkt 12, 93413 Cham; (0 99 71) 8 54 00; info@kanzlei-am-steinmarkt.de; www.kanzlei-am-steinmarkt.de. (mz)